

Auch im Süden Italiens sind dieselben Ausdrücke gebräuchlich. Als der Papst Gregor I. im Jahre 591 an den Verwalter in Sicilien (*rector*) über die Notwendigkeit schreibt, die willkürliche Vergrößerung der Geld- und Naturalforderungen, welche an die *rustici ecclesiae* oder an die auf den Kirchenländereien angesiedelten *coloni* gestellt werden, zu unterlassen, spricht er von den *massae ecclesiae*.<sup>1)</sup> Von denselben *massae* ist auch in Gallien die Rede, wie aus der Form, in der die päpstlichen Sendschreiben an die *conductores massarum sive fundorum per Gallos constituti* sich wenden, ersichtlich.<sup>2)</sup> Der Ausdruck *massa* wird auch in dem Verzeichnis der Ländereien und Besitzungen der ravennatischen Kirche im 7. Jahrhundert gebraucht, z. B. *massa atiana*, *massa ausimana* (letztere bestand, wie aus dem Texte hervorgeht, aus mehr als tausend *jugera*).<sup>3)</sup> Als allgemeine Regel kann gelten, dass *massa* dem Begriffe der grossen Grundherrschaft, entsprach. In solchem Sinne gebrauchen diesen *Terminus* Symmachus und Cassiodorus, wie aus den von *Fustel de Coulanges* gesammelten Texten ersichtlich. Wir wollen einen besonderen Punkt hervorheben, welcher von dem ebengenannten Schriftsteller offenbar ausser Acht gelassen worden ist, ob-

---

höfts und der Hofgemeinde zusammen. Nachdem sie sich vergrössert und zerfallen ist, kann aus ihr eine ganze Meierei entstehen, aus der die *massa* oder der *fundus* zusammengesetzt ist. Diese Meierei, die, von den anderen gesondert, in Pacht gegeben wird, liegt auch jenen Verhältnissen zu Grunde, die vom Papste mit den Worten *conductores singulae condumae* wiedergegeben werden (*lib. II, S. 38, 135. I, 1*).

1) *Gregorii papae Registrum* in den *Monumenta Germaniae historica*, Ausgabe von *Ewald-Hartmann*, SS. 65, 128, 135.

2) *Mommsen*, S. 55.

3) *Registro di concessioni enfiteutiche e livellarie della chiesa di Ravenna*, *Fantuzzi. Mon. Ravennat. Bd. I, SS. 7, 59.*